

AGENT-LETTER

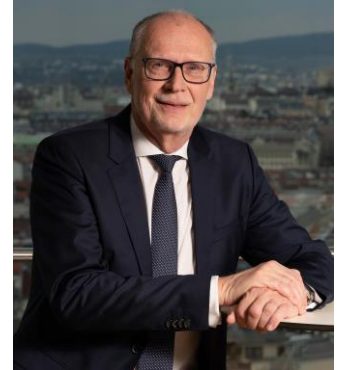
Ausgabe 01/2022

INFORMATIONEN DES FACHVERBANDES DER VERSICHERUNGSAGENTEN

Liebe Mitglieder,

ich möchte Ihnen alles Gute im neuen Jahr wünschen, vor allem Gesundheit, geschäftlichen Erfolg und eine ausgeglichene Balance zwischen Arbeit und Erholung.

Die allgemeine Routine, auch in COVID-Zeiten, hat sich nach dem Jahresbeginn wieder eingestellt. Über die wichtigsten Eckpunkte für unseren Berufsstand im Januar informieren wir Sie natürlich wie gewohnt.



*KommR Horst Grandits
Bundesgremialobmann
© BG Versicherungsagenten*

Erlass: Hinterlegung von Kennzeichentafeln und Zulassungsbescheinigung nach Tod des/der Zulassungsbesitzers/Zulassungsbesitzerin

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat mit Erlass vom 18. Januar 2021 eine formelle Erleichterung im Rahmen der Kfz-Zulassung mitgeteilt, die das Bundesgremium sehr begrüßt.

Ist ein Zulassungsbesitzer/eine Zulassungsbesitzerin verstorben, so ist während des Verlassenschaftsverfahrens unter Vorlage der Sterbeurkunde und der Zulassungsbescheinigung eine Hinterlegung von Kennzeichnungstafeln und Zulassungsbescheinigung gem. § 52 KFG (Kraftfahrgesetz) möglich.

[Den Erlass vom 18.1.2022 finden Sie im Anhang des Newsletters.](#)

EIOPA-Bericht über die Anwendung der Versicherungsvertriebsrichtlinie - „IDD-Review wäre eigentlich zu früh“

Die Versicherungsagenten klagen seit Langem über das steigende Maß an bürokratischen brüsseler Vorgaben, mit deren Erfüllung ihre Kerntätigkeit, das Beraten und Vermitteln, immer weiter verdrängt wird.

Eine der wesentlichen Forderungen des Bundesgremiums ist daher, vor der Einführung neuer Vorschriften den Status Quo zu evaluieren und bis zur Auswertung der Bestandsaufnahme ein Regulierungsmoratorium einzuführen.

Bestätigt wird diese Ansicht durch einen aktuellen Bericht der EIOPA als Teil der Europäischen Finanzaufsicht und Beraterin der EU-Kommission, der sich auf die Umsetzung der IDD bezieht. Gem. Art. 41 Abs. 4 IDD hat die EIOPA alle zwei Jahre einen solchen IDD-Anwendungsbericht an die EU-Kommission zu übermitteln.

Die EIOPA kommt hierin zu dem Ergebnis, dass die tatsächliche Anwendung der IDD nach langwierigen Vorbereitungsarbeiten und nationaler Umsetzung erst seit einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum erfolgt. Die IDD trat am 1. Oktober 2018 in den meisten EU-Mitgliedstaaten in Kraft. Für eine Review, wie es die IDD festlegt, ist es eigentlich noch zu früh, um mit den vorliegenden Informationen aussagekräftige Schlussfolgerungen zu ziehen.

Bereits jetzt zeichnen sich aber folgende Sachlagen und Trends ab:

- Die mit der IDD bezweckte Angleichung des EU-Vermittlermarktes ist nicht ausreichend gelungen. Der Markt ist nach wie vor fragmentiert, mit unterschiedlichen Vertriebskanälen, Eintragungserfordernissen und Berichtsvorgaben.
- In der Zeit von 2016-2020 ist die Anzahl als natürliche Personen in Europa eingetragener Vermittler stark gesunken, während die Menge der juristischen Personen leicht gestiegen ist.
- Trotz Verringerung der europäischen Vermittlergruppe stieg die Anzahl der Eintragungen für eine grenzüberschreitende Tätigkeit. Über die Höhe der grenzüberschreitend erwirtschafteten Prämien gibt es keine Informationen.
- Versicherungsagenten als natürliche Personen, die als Ein- oder Mehrfachagent tätig sind und hierfür Provisionen lukrieren, sind „der durchschnittliche Versicherungsvermittler“ im Binnenmarkt.
- Verbraucherverbände kritisierten „problematische Praktiken“ in Bezug auf den Vertrieb fondsgebundener Lebensversicherungen sowie bei Hypotheken- und Verbraucherkreditschutzpolice.
- Grundsätzlich sahen hingegen die meisten nationalen Aufsichtsbehörden eine Verbesserung im Vertrieb.
- Teilweise sei der „Wunsch- und Bedürfnistest“ aber a) zu formalistisch, b) nicht existent oder c) Kunden würden dazu hingeführt, ihre Zustimmung zum Wunsch- und Bedürfnistest durch bloßes Ankreuzen im Formular zu erteilen (v.a. im Onlinevertrieb).
- Versicherungsvertrieber und nationale Aufsichtsbehörden hatten ohne vorhandene rechtliche Leitlinien gleichermaßen Probleme bei der Beurteilung bzw. Auslegung der IDD-Vorgaben zur Form und zum Zeitpunkt der Offenlegung von Informationen an Kunden in einem digitalen Kontext. So verlangt die IDD standardmäßig Informationen in Papierform.
- Unsicherheiten gab es ebenso bei der Anwendung der IDD auf digitale Plattformen und künstliche Intelligenz, insbesondere, was konkret unter den Begriff „Versicherungsvertrieb zu definieren ist.
- Das - unterstützenswerte - Ziel des Verbraucherschutzes habe als Nebenwirkung eine Flut an Kundeninformationspflichten hervorgebracht, die zu einer Überlastung des Informationsflusses und zu Unsicherheit beim Kunden führen kann.
- Die EIOPA ortet bei einigen nationalen Aufsichtsbehörden zu geringe Aufsichtsbefugnisse. Insbesondere würden einige Aufsichtsbehörden gern Mystery-Shopping durchführen, haben aber die Kompetenz nicht dafür (auch in Österreich nicht).
- Einander überschneidende Informationserfordernisse in den EU-Regelwerken haben Bedarf an größerer Abstimmung gezeigt sowie das Verständnis der Konsumenten zu Informationsoffenlegungen zu verbessern, heißt es im EIOPA-Bericht. Daher brauche es mehr koordinierende Änderungen in Teilbereichen des EU-Rechts.

Die EIOPA kommt zu dem Schluss, dass weitere Klärungen zur richtigen Auslegung der IDD bereitzustellen sind, um die aufsichtsrechtliche Konvergenz zu erleichtern und Versicherungsvertreibern Klarheit zu bieten.

Zum Bericht der EIOPA geht es [hier](#). Angeschlossen sind Länderberichte, wie zB aus Österreich (FMA, BMDW). Die EIOPA berichtet in ihrem IDD-Sanktionsbericht für 2020 über keine systematischen Mängel in Österreich.

Sustainable Finance: 1. Delegierter Rechtsakt zur EU-Taxonomie-VO kundgemacht

Am 9. Dezember 2021 wurde die Delegierte Verordnung (EIU) 2021/2139 zur Ergänzung der Taxonomie-Verordnung veröffentlicht. Sie legt die technischen Bewertungskriterien fest, anhand derer bestimmt wird, ob eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet und ob die Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet.

Die Taxonomie-VO hingegen regelt den allgemeinen Rahmen, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen und damit, in welchem Maße eine Investition ökologisch nachhaltig ist. Die Delegierte VO gilt seit dem 1. Januar 2022.

Versicherungsagenten müssen ab August 2022 die Taxonomie-VO und die DelVO (EU) 2021/2139 in ihre Eignungsbewertung zu einem Versicherungsprodukt einbeziehen. Die entsprechenden nachhaltigkeitsbezogenen Produktinformationsblätter stellen die Versicherer zur Verfügung.

Zur Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139.

Zur Gesamtsystematik der Taxonomie-VO siehe [hier](#).

Kontrollen der Gewerbebehörden auch im Jahr 2022 möglich

Auch im Jahr 2022 müssen Versicherungsagenten mit Überprüfungen der gewerberechtlichen Vorgaben durch die Behörden rechnen.

Um gut gerüstet zu sein, überprüfen Sie bitte insbesondere folgende Punkte:

- **Planung Ihrer Weiterbildungsstunden**

Aktuell haben wir noch keine Information vom BMDW erhalten, ob auch im Jahr 2022 wieder bis zu 100% Weiterbildung in Form vereinfachten Lernens zulässig ist. Bis zu einer Entscheidung können Sie aber trotzdem bereits jetzt nach dem Lernplan für Versicherungsagenten Seminare in einem „ausgewogenen“ Verhältnis zwischen Präsenz- und vereinfachtem Lernen auswählen.

- Kontrolle der äußeren Geschäftsbezeichnung und der im Geschäftsverkehr verwendeten Papiere
- Kontrolle der Beratungsprotokolle

LÄNDERINFO

Impressum

Informationen gem. ECG und Mediengesetz

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesgremium der Versicherungsagenten
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
Tel.: +43 (0) 5 90 900 - 3344
Fax.: +43 (0) 5 90 900 - 3013

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Zweck sind die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der selbständigen Versicherungsagenten in Österreich.

Rechtlicher Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Informationen auf dieser Webseite trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des Herausgebers ist ausgeschlossen. Weiters übernimmt das Bundesgremium der Versicherungsagenten keinerlei Haftung und Gewährleistung für Inhalte aller über externe oder weiterführende Links verbundenen Sites.

[Link zum Abonnieren, Stornieren oder Empfehlen des Newsletters der Versicherungsagenten](#)